Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Inzidenzstufe 0 - Außensportanlagen -

Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Zwischen verschiedenen Personengruppen oder allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig Sport auf einer Anlage treiben, wird empfohlen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ebenfalls wird empfohlen die Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Beachtung der empfohlenen Hygienemaßnahmen gestattet:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und die Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien ist bis zur regulären Gesamtkapazität, jedoch höchstens 5.000 Personen ohne weiteren Beschränkungen zulässig. Es wird empfohlen, die Mindestabstände weitestgehend einzuhalten und an Engstellen einen Mund- und Nasenschutz zu tragen, zum Beispiel in Warteschlagen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen und Kassenbereichen.
- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
- Die Zulässigkeit des Betriebs von Gaststätten richtet sich nach den Regelungen des § 19 Coronaschutzverordnung. Bei Fragen können Sie sich unter coronaordnungsamt@bochum.de melden.

Stand: 13. Juli 2021

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten "Kontaktdaten Verantwortliche/r") zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.	
Datum, Unterschrift 1.	Vorsitzende/r
Kontaktdaten Verantwortliche/r	
Verein:	
Vor- und Nachname:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Den ausgefüllten und u	nterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:
Per Fax an diePer E-Mail anPer Post an	0234 / 910 1842 sportstaettenvergabe@bochum.de Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung – Westhoffstraße 17 44791 Bochum